



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25.03.2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

Allgemeinverfügung vom 14. April 2021

I. Die 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Buchst. a) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„In parlamentarischen Sitzungen ist für Mitglieder des Landtags und sonstige dem parlamentarischen Bereich dienende Personen am Platz das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ausreichend, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet wird.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Nr. 4 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident bei Gewährleistung des Infektionsschutzes im Sinne des Satzes 1 die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.“

3. In Nr. 4 Buchst. d) wird die Regelung zur Befreiung auf Antrag (2. Spiegelstrich) um folgenden Absatz ergänzt:

„Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen glaubhaft machen können. Eine dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests darf höchstens 48 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Wenn dem Testergebnis hingegen ein POC-Antigentest zu Grunde liegt, muss dieser von fachkundigem Personal am Tage der jeweiligen Sitzung vorgenommen worden sein und muss ebenfalls die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.“

- II. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Aktuell ist – trotz Teillockdowns in Bayern – wieder ein exponentielles Wachstum der Inzidenzen der Corona-Neuinfektionen zu verzeichnen. Zahlreiche bayerische Landkreise weisen eine 7-Tages-Inzidenz über 100 auf. Einige Landkreise haben sogar 7-Tages-Inzidenzen über 300. Das Ausbruchsgeschehen in Bayern ist dabei weiterhin diffus und nicht auf einzelne Städte oder Landkreise regional begrenzt.

Laut einer neu veröffentlichten Modellstudie der TU Berlin haben zudem die bisherigen Impfungen und das wärmere Wetter im Frühjahr aufgrund der sich verbreitenden Mutationen nicht genügend Wirkkraft, um die dritte Welle zu verhindern. Dem Modelversuch nach würden wir bei unveränderten Maßnahmen im Mai bei einer Inzidenz von 2000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen liegen.

Mit zunehmender Verbreitung von SARS-CoV-2 steigt dabei die Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Mutationen im Virusgenom. Die daraus resultierende hohe genetische Diversität ermöglicht eine Selektion angepasster Virusvarianten, die dadurch zum Beispiel aufgrund leichterer Übertragbarkeit oder geringerer Empfindlichkeit gegen die menschliche Immunabwehr erhöht sind. Das unabhängige Auftreten von besorgniserregenden Virusvarianten (Variants of concern, VOC) mit ähnlichen oder gar denselben Mutationen (S-N501Y; K417N/T; E484K) in drei unterschiedlichen Weltregionen ist ein Indiz für konvergente Evolution. Teilweise führen diese genannten Veränderungen auch dazu, dass sie die Wirksamkeit von Impfstoffen negativ beeinflussen und unter Umständen eine Anpassung der Impfstoffkomposition erfordern.

Anlass zur Besorgnis stellt derzeit aktuell in Bayern die leichter übertragbare und gefährlichere Variante B.1.1.7 dar. Auch die südafrikanische Variante (B.1.351) und brasilianische Variante (B.1.1.28) wurden mittlerweile in Deutschland nachgewiesen.

Laut Robert Koch-Institut trägt insbesondere die zunehmende Verbreitung und Dominanz der gefährlicheren und wesentlich übertragbareren Variante B.1.1.7 dazu bei, dass die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen vermindert wird. So scheidet bei B.1.1.7 eine infizierte Person die zehnfache Virusmenge aus, als es bei den ursprünglichen Varianten von SARS-CoV-2 der Fall war. Die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren ist dabei ohnehin im geschlossenen Raum 19-mal höher als eine Übertragung im Freien. Laut einer Preprint-Studie aus London sind Hauptübertragungsorte zudem u.a. Konferenzorte. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen daher momentan insbesondere auch das berufliche Umfeld.

Das Robert Koch-Institut hat daher die Definition von engen Kontaktpersonen angepasst (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=6B4978E652287A7A8148ABBCE3309DC4.inter-net082?nn=13490888#doc13516162bodyText10). Künftig wird bei der Ermittlung von Kontaktpersonen durch die Gesundheitsbehörden nicht mehr zwischen Kontaktpersonen 1 und 2 differenziert.

Als enge Kontaktperson gilt eine Person, wenn:

1. ein face-to-face Gespräch mit einer infizierten Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 m stattgefunden hat. In diesem Fall geht das RKI, unabhängig von der Gesprächsdauer, von einem erhöhten Ansteckungsrisiko aus, sofern der face-to-face Kontakt ohne adäquaten Schutz stattgefunden hat. Bislang ging das RKI lediglich von einer möglichen Ansteckung ab einer Dauer von 15 Minuten aus.
2. ein enger Kontakt mit weniger als 1,5 m Abstand länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz stattgefunden hat. Bislang ging das RKI lediglich von einer möglichen Ansteckung ab einer Dauer von 15 Minuten aus.
3. sich eine infizierte Person, unabhängig vom Abstand, mit anderen Personen gleichzeitig für länger als 10 Minuten in einem gemeinsamen Raum (Büro) aufgehalten hat. Die Personen gelten auch dann als enge Kontaktperson, wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde, sofern von einer hohen Konzentration infektiöser Aerosole ausgegangen werden kann. Dies ist beispielsweise bei der Mutation B.1.1.7 in einem nicht gut belüfteten Raum der Fall. Bislang ging das RKI von einer erhöhten Ansteckung in einer derartigen Situation nur aus, wenn die Personen sich länger als 30 Minuten im gleichen Raum aufgehalten haben und nicht durchgehend Mund-Nasen-Schutz getragen wurde.

Adäquater Schutz liegt dabei vor, wenn die infizierte Person und die Kontaktperson/en durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen haben.

Oberste Prämisse ist es weiterhin, die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs sicherzustellen. Die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Landtags könnte zu einer Verlangsamung oder eines Halts der Gesetzgebungstätigkeit führen sowie in das Gleichgewicht der Gewaltenteilung eingreifen, wenn das Parlament seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive möglicherweise nicht mehr nachkommen könnte.

Vor diesem Hintergrund sind die bisher geltenden Maßnahmen zur Sicherung des parlamentarischen Betriebs punktuell anzupassen, um insbesondere die Aufrechterhaltung der für die parlamentarischen Abläufe unabdingbaren Sitzungen und Beratungen zu garantieren.

2. Einzelne Änderungen

Begründung zu Nr. 1 und Nr. 2:

Die bisherig etablierten Schutzmaßnahmen (wie Schutzscheiben am Platz und effektive Lüftungsanlagen im Plenarsaal) sind angesichts der höheren Infektiosität der sich ausbreitenden Mutationen auch bei Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr ausreichend, um sicher einem Infektionsgeschehen vorbeugen zu können. Zudem können diese Schutzmaßnahmen aufgrund der durch das Robert Koch-Institut aktualisierten Definition einer engen Kontaktperson nicht verhindern, dass eine große Anzahl von Mitgliedern des Landtags nach einem sitzungsbedingt notwendigen gemeinsamen Aufenthalt in einem Raum mit einer infizierten Person nach den jeweils geltenden Quarantänevorschriften der Staatsregierung als enge Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden.

Zu einem erhöhten Infektionsrisiko in den Innenräumen trägt insbesondere bei, dass sich die Aerosole durch die größere Virusmenge, die von einer mit einer der Mutationen infizierten Person ausgeschieden wird, schneller im jeweiligen Raum ausbreiten können und dies geschehen kann, bevor die Luft durch die raumluftechnischen Anlagen oder eine etwaige Fensterlüftung rechtzeitig erneuert wird. Bei den neuen Virusmutationen reicht zudem auch bereits ein kürzerer Kontakt mit den infizierten Personen als bisher aus, um sich mit dem Virus zu infizieren.

Die für die parlamentarischen Abläufe charakteristischen und zudem auch unabdingbaren parlamentarischen Sitzungen erfordern aber die Anwesenheit von mehreren Personen in einem Raum. Um gerade hier auch den durch die Mutationen bedingten erhöhten Anforderungen an den Infektionsschutz gerecht zu werden, wird zum notwendigen Eigen- und Fremdschutz daher nun eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Plenarsaal, im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie allen sonstigen parlamentarischen Sitzungen auch für den Fall vorgesehen, dass sich die betreffende Person am Platz befindet. Bei einem relevanten Infektionsgeschehen anlässlich einer parlamentarischen Sitzung – dies gilt insbesondere für Plenarsitzungen – wäre die Funktionsfähigkeit des Landtags sonst in zu großem Maße gefährdet – sei es durch Krankheits- oder durch Quarantänefälle.

Daher wird durch Neufassung der bisher geltenden Nr. 4 c der 3. Anordnung und Dienst-anweisung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 25.03.2021 (3. AuD) die bisher geltende Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung am Platz in Sitzungssälen und Besprechungsräumen aufgehoben. Mithin gilt nun gemäß des unverändert bleibenden Nr. 4 b der 3. AuD auch am Platz grundsätzlich die generell auf allen Verkehrsflächen (auch in Sitzungssälen und Besprechungsräumen) geltende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Durch diese Änderung wird die bisher in der 3. AuD enthaltene Anordnung, wonach im Plenarsaal auf der Besucher- und der Presstribüne sowie im Ehrengastbereich stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, obsolet und ist daher in der Neufassung der Nr. 4 c nicht mehr enthalten.

Ausnahmen von dieser generellen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Platz sind dabei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Sicherung der parlamentarischen Sitzungsabläufe für Wortbeiträge vom Platz aus und für die die jeweilige parlamentarische Sitzung leitenden Personen vorgesehen. Des Weiteren muss auch am Redepult nach wie vor keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Um die parlamentarischen Sitzungen für die Mitglieder des Landtags sowie die für den Sitzungsablauf erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsregierung, des

Bayerischer Landtag

Landtagsamts und der Fraktionen nicht über die Maße zu erschweren, gibt es dabei keinen Zwang zum Tragen einer FFP2-Maske. Vielmehr kann auch eine medizinische Gesichtsmaske am Platz getragen werden. Nr. 4 a der 3. AuD wurde daher um eine entsprechende Regelung ergänzt.

Aufgrund der schon dargestellten sich verschlimmernden Infektionslage und der geschilderten Gefahren durch die neuen noch ansteckenderen Mutationen wird auch die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in mehrfach belegten Büros aufgehoben, die es bis jetzt erlaubte, bei Einhaltung des Mindestabstands oder bei geeigneten Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen die Mund-Nasen-Bedeckung abzuliegen. Nunmehr ist in Anpassung an die nun durch das Robert Koch-Institut aktualisierten Definition von engen Kontaktpersonen grundsätzlich das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung in mehrfach genutzten Büros nur noch gestattet, wenn durch zeitliche Entzerrung eine gleichzeitige Nutzung des Büros unterbleibt. Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen Räumlichkeiten (wie in der Gaststätte und in Einzelbüros) bleiben ansonsten inhaltlich unberührt.

Begründung zu Nr. 3:

Da ein Aufeinandertreffen von Mitgliedern des Landtags und sonstigen Personen mit Personen, denen insbesondere aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumindest unzumutbar ist, in parlamentarisch notwendigen Sitzungen nicht zu vermeiden ist, ist dahingehend Sorge zu tragen, dass der Gefahr durch die steigenden Infektionszahlen und der Ausbreitung der neuen Mutationen auf anderem Wege begegnet wird. Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird daher der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen künftig nur gewährt, wenn sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, das den in der Ergänzung in Nr. 4 d geschilderten Anforderungen gerecht wird. Demnach darf die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Wenn dem Testergebnis hingegen ein POC-Antigentest zu Grunde liegt, muss dieser von fachkundigem Personal am Tage der jeweiligen Sitzung vorgenommen worden sein und muss ebenfalls die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Der im Landtag an allen Sitzungstagen von 8.00 Uhr bis 10 Uhr angebotene Schnelltest erfüllt diese Anforderungen.

Das Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ist dafür geeignet und erforderlich. Angesichts der hohen Gefahr der Ausbreitung von Infektionen bei gleichzeitigem und auch längerem Aufenthalt von mehreren Personen in Innenräumen und der auch in Pandemiezeiten unabdingbaren parlamentarischen Sitzungen unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit, ist diese Einschränkung – gerade auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Schnelltests mit geringem Zeitbedarf und dem Testangebot in den Räumlichkeiten des Landtags an jedem Sitzungstag – verhältnismäßig.

Begründung zu II.:

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit der verfügten Maßnahmen, die – wie auch alle bisherigen mit der nunmehr 3. AuD angeordneten Maßnahmen – dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags durch intensivere Schutzmaßnahmen anlässlich von par-

Bayerischer Landtag

lamentarischen Sitzungen und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den entsprechenden Sitzungsräumen aufhalten.

Die Situation im Landtag, dessen Mitglieder aus allen Regionen Bayerns zu gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammenkommen und im Falle einer gegenseitigen Ansteckung im schlimmsten Fall in alle Regionen Bayerns tragen, ist hierbei angesichts der neuen ansteckenderen Virusvarianten in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Ohne die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung kann angesichts schnell steigender Infektionszahlen und dabei rasanter Ausbreitung der gefährlichen Mutationen das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 gerade im Rahmen von parlamentarischen Sitzungen zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen kommt.

gez.

Ilse Aigner

Präsidentin des Bayerischen Landtags